

Satzung über den Betrieb, die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die „Kindertagesstätte Sonnenzwerge Krebeck“ in der Gemeinde Krebeck (- Kitasatzung -)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 - 22 Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 03.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Betrieb und Benutzung der Kindertagesstätte

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Krebeck ist Eigentümer des Grundstückes sowie des Gebäudes, Bergstraße 2, in Krebeck, in dem sich eine Kindertagesstätte (Kita) zuzüglich Außenanlage befindet.
- (2) Die Kita führt den Namen „Kindertagesstätte Sonnenzwerge Krebeck“.
- (3) Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist die Gemeinde Krebeck. Sie betreibt auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen eine Kita mit einer Regelgruppe, einer Integrationsgruppe und einer Krippengruppe.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Maßgeblich für die Gestaltung der Arbeit in der Kita sind der gesetzliche Auftrag gemäß § 22 SGB VIII und §§ 2 und 4 NKiTaG.
- (2) Kinder mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 99 SGB IX) können, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in der Kita gegeben sind, gemeinsam unter den Bedingungen der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) in einer integrativen Gruppe betreut werden.

§ 3 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kita ist grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet und umfasst folgende Betreuungszeiten:

Alter des Kindes	Randzeit	Betreuungszeit	Randzeit
	Frühdienst Montag - Freitag	Dreivierteltag Montag - Freitag	Spätdienst Montag - Donnerstag
von 1 - 2 Jahre	07:30 Uhr - 08:00 Uhr	08:00 Uhr - 14:30 Uhr	
ab 3 Jahre	07:30 Uhr - 08:00 Uhr	08:00 Uhr - 14:30 Uhr	14:30 Uhr - 16:00 Uhr

Die Inanspruchnahme der Randzeiten ist im Betreuungsantrag zu begründen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten niedersächsischen Schulferien wird die Kita für insgesamt fünf Wochen, davon zusammenhängend drei Wochen in den Sommerferien, geschlossen.
Bei Bedarf wird in den Sommerferien eine kostenpflichtige Betreuungsgruppe für eine Woche eingerichtet, wenn im Rahmen der jeweils vorgeschalteten Bedarfsabfrage mindestens zehn verbindliche Anmeldungen eingehen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Kita werden Kinder unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben.
- (2) Die Kita steht vorrangig Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 86 SGB VIII in der Gemeinde Krebeck haben. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat und nach Belegung durch diese Kinder aus anderen Gemeinden die Bedarfsplanung für die nächsten Jahre nicht gefährdet wird.
- (3) In der Einrichtung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und freier Kitakapazität werden nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Kinder, die in der Kita betreut werden sollen, sind von den Personensorgeberechtigten bei der Kitaleitung unter Verwendung des zurzeit gültigen Anmeldeformulars mindestens 3 Monate vor Eintritt in die Kita anzumelden, damit der Rechtsanspruch fristgerecht geltend gemacht wird. Die Anmeldung gilt ab dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem alle im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Nachweise und Anlagen (siehe Betreuungsantrag) vorgelegt wurden. Unabhängig vom Eintrittsdatum laut Betreuungsvertrag kann eine Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erst dann erfolgen, wenn auch die vor Betreuungsbeginn notwendigen ärztlichen Bescheinigungen mit der geforderten Aktualität bzw. den notwendigen Inhalten sowie sonstige Unterlagen lt. Betreuungsantrag eingereicht sind.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Zum Schutz der übrigen Kinder sowie des Personals sind bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kitaleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Kita wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

- (4) Sollen Kinder die Kita vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kitaleitung.

§ 7

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über Fernbleiben des Kindes ist die Kita-Leitung grundsätzlich rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kita ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die gebührenscheidende Person mit der Zahlung der Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand ist. Der Ausschluss gilt als Kündigung. Der Rechtsanspruch wird dann durch ein Platzangebot in einer Kita in zumutbarer Entfernung gedeckt.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen fehlendem Impfschutz, wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Krebeck. Die Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Kündigung. Der Rechtsanspruch wird dann durch ein Platzangebot in einer Kita in zumutbarer Entfernung gedeckt.
- (4) Eine Abmeldung sollte spätestens 3 Monate vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krebeck erfolgen.

§ 8

Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 16 NKiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus Ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde Krebeck aus dem Gemeinderat Krebeck (mit Stimmrecht),
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht) und
 - die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)

§ 9

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kita bzw. werden einzelne Gruppen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

- (2) Für den Weg zur Kita, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kita und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch die Gemeinde Krebeck versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Kita, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

II. Gebühren der Kindertagesstätte

§ 10 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Krebeck betreibt die kommunale Kindertagesstätte „Sonnenzwerge Krebeck“ als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des II. Teil dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

§ 11 Gebührenscheidende Person

- (1) Die gebührenscheidende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde Krebeck verpflichtet.
- (2) Gebührenscheidender die Person, auf deren Anmeldung die Aufnahme der Kinder erfolgte bzw. die in der Anmeldung als Gebührenscheidender angegeben wird. Mehrere gebührenscheidende Personen haften als Gesamtschuldner

§ 12 Gebühr für die Betreuung der Kinder

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach dem zur Satzung gehörendem Gebührentarif (siehe Anlage 1). Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, wird es gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, von der Gebühr für die Betreuung freigestellt. Nimmt dieses Kind eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich in Anspruch, ist für die über den beitragsfreien Rahmen hinausgehende Zeit (Frühdienst) ein Beitrag entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird analog der Tarifeinigung des TVöD -Sozial- und Erziehungsdienst angepasst.
- (3) Für gleichzeitig in der Krippengruppe der Kita Krebeck betreute Geschwisterkinder ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das Dritte und jedes weitere Kind um 100 %.
- (4) Die Gebühr für die Betreuung der Kinder wird nach dem Familieneinkommen gestaffelt. Hierfür ist bei Anmeldung des Kindes eine Einkommenserklärung abzugeben. Grundlage hierfür ist das Familieneinkommen des Vorjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher ist als im Vorjahr und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Die Berechnung des Familieneinkommens ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

Die aktuelle Einkommenserklärung ist bei Neuaufnahmen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes abzugeben. Jede dauerhafte Veränderung der Einkommensverhältnisse ist unverzüglich mitzuteilen und wird mit dem Monat der Einkommensveränderung wirksam.

- (5) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls die Angaben der Beitragserklärung zu überprüfen und sich geeignete Einkommensnachweise vorlegen zu lassen. Die Prüfung erfolgt über ein von der Gemeinde Krebeck beauftragtes Steuerbüro.
- (6) Gibt die gebührenscheidende Person keine Beitragserklärung ab oder werden im Falle einer Überprüfung des selbst erklärten Beitrages die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist die Gebühr gemäß der höchsten Tarifestufe fällig.

§ 13

Gebühr für die Verpflegung

- (1) Die Kita bietet je nach Bedarf und organisatorischen Umsetzungsmöglichkeiten eine tägliche Mittagsverpflegung sowie ein monatliches Frühstücksangebot an. Die Teilnahme an der Verpflegung ist in der Regel für alle Kinder verpflichtend. Für jedes Kind, das an der Verpflegung teilnimmt, wird eine monatliche Gebühr für die Verpflegung erhoben. Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten für die Verpflegung inklusive der Bereitstellung.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Verpflegung richtet sich nach dem zur Satzung gehörendem Gebührentarif (siehe Anlage 1).
- (3) Bei einer Nichtteilnahme an der Verpflegung ist eine Erstattung der Gebühr nicht möglich.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Aufnahmemonats des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Einrichtung.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für volle Monate fällig, unabhängig davon, wann das Kind aufgenommen wird bzw. die Einrichtung verlässt. Die Gebühr wird auf für den vollen Monat und in voller Höhe fällig, wenn sich die Kinder nur temporär im Rahmen der Eingewöhnung in der Einrichtung befinden.
Entsprechendes gilt für die Entrichtung der Gebühr für die Verpflegung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Veranlagungszeitraum für die jeweiligen Gebühren ist das jeweilige Kita-Jahr.
- (4) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (5) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für die fünfwöchige Schließungszeit.
- (6) Die Gebühren sind in der Regel auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kita fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Betreuung sowie die Gebühr für die Verpflegung sind zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krebeck über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für die Kindertagesstätte (KITA) Sonnenzwerge Krebeck vom 01.08.2024 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Krebeck, den 04.06.2026

Gemeinde Krebeck
Der Gemeindedirektor



Steffen Ahrenhold

ANLAGE 1**Gebührentarif zur Kitasatzung zum 01.08.2026**

Die Gebühren für die Betreuung der Kinder sowie für die Verpflegung der Kinder werden in den nachfolgenden Tabellen **pro Monat** angegeben.

1. Gebühr für die Betreuung der Kinder				
Tarif- Nr.	Einkommens- gruppe	Gebühr für die Betreuungszeit je Kind		
		Frühdienst 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	Dreivierteltag 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr	
1.1	unter 2.500 €	16,00 €	265,00 €	
1.2	2.500 € - 3.000 €	19,00 €	305,00 €	
1.3	3.001 € - 3.500 €	21,00 €	347,00 €	
1.4	ab 3.501 €	25,00 €	388,00 €	

2. Gebühr für die Verpflegung der Kinder		
Tarif- Nr.	Leistung	Gebühr je Kind
2.	Gebühr für die Verpflegung der Kinder	76,00 €

ANLAGE 2**Berechnung des Familieneinkommens**

Das Familieneinkommen wird nachfolgendem Schema errechnet:

	1/12 der Jahreseinkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
+	1/12 der sonstigen Einnahmen
-	1/12 des Einkommen-/Kirchensteuer-/Solidaritätszuschlages,
-	1/12 der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung; Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende dürfen max. 319,56 Euro für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Vorsorgeaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der max. Abzugsbetrag auf 639,12 Euro)
-	Unterhaltsleistungen
-	255,65 Euro Freibetrag für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind.
=	monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen, wonach sich die Höhe der Gebühr richtet

Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist Folgendes zu beachten:

1. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einkünfte eines Ehegatten/einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten/der anderen Ehegattin zu verrechnen.
2. Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens wird den Sorgeberechtigten ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der es den Eltern erleichtern soll, sich selbst richtig einzuschätzen. Die Rückgabe des Vordruckes an die Gemeinde Krebeck ist nicht notwendig.
3. Kindergeld und Elterngeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
4. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind (z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.).